

2) wegen Aufnahme von Recognitionsregistraturen in der Eigenschaft als Notar mit einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen belegt und diese nur auf bittliche Vorstellung durch Verordnung vom 11. September 1834 in eine Strafe von 5 Thlr. — — verwandelt worden.

Ferner gerieth Müller

3) im Jahre 1835 wegen unziemlicher Schreibart und Verdachts der versuchten Anreizung einiger pürschensteiner Rittgutsgemeinden zur Widersetzlichkeit gegen ihre Gerichtsherrschaft vor dem Justizamt Frauenstein in Criminaluntersuchung und wurde mittelst eines am 7. November 1836 publicirten Erkenntnisses zu Verbüßung einer achtwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, gleichzeitig auch, in Rücksicht der über ihn in dieser Untersuchung gemachten Wahrnehmungen, sowie dessen, was er sich früher als Gerichtshalter zu Radeburg zu Schulden kommen lassen, auf 6 Monate von der juristischen und Notariatspraxis suspendirt. Das erstere Erkenntniß erhielt auch in der Oberappellationsinstanz Bestätigung, und wiewohl in letzterer Beziehung der ausgesprochenen Suspension a praxi unter dem 31. Mai 1837 annoch Anstand zu geben beschlossen wurde, so sah sich doch das königliche Appellationsgericht am 13. October 1837 genöthigt, Müllern auf die Dauer einer fernerweiten, vor dem Stadtgericht zu Dresden wider ihn eingeleiteten Untersuchung nunmehr definitiv und mit Vorbehalt der gänzlichen Remotion a praxi zu suspendiren. Was nun

4) diese Untersuchung betrifft, so gab dazu ein Commissariale des königlichen Appellationsgerichts zu Dresden vom 15. April 1836 Anlaß, vermöge dessen das hiesige Stadtgericht beauftragt wurde, darüber zu berichten, ob, abgesehen von der vor dem Justizamt Frauenstein anhängigen Untersuchung, wider Müllern auch bei andern Behörden, in Ansehung seines Benehmens im Allgemeinen sowohl, als auch insonderheit, was die Beobachtung seiner Advocatenpflichten betrifft, etwas Nachtheiliges vorgekommen sei? und es zeigte gedachte Behörde mit Einfindung der bezüglichen Acten an, daß Müller allerdings wegen gesetzwidrigen Verfahrens, Mißbrauchs des beneficium appellacionis, zügelloser Schmähsucht und höchst ungeziemender Schreibart wiederholt theils mit geschärften Verweisen, theils mit Strafen belegt worden sei.

Später, am 19. Januar 1837, wurde unter Beifügung eines, vor der hiesigen Stadtpolizeideputation ergangenen Actenstücks berichtend vorgetragen, daß man in Dresden eine Mehrzahl von Vollmachten verbreitet und zum Theil an die Polizei abgegeben habe, die sämmtlich auf ernannten Müller gestellt seien und eine gefährliche Tendenz zur Aufregung verfolgten.

Unter dem Motto:

„Wo das Volk keine Stimme hat,
Steht's um die Könige schlecht“

womit die Vollmacht rubricirt ist, wird dem genannten Mandatar darin aufgetragen, die Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde wahrzunehmen, Deffentlichkeit und Pressfreiheit zu beantragen, gegen die Emancipation der Juden zu protestiren, auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes anzutragen, die Ministerien in Anklagestand zu versetzen und mit Muth und Standhaftigkeit die Volksrechte wahrzunehmen, ihm, Müllern, dagegen Seiten der Mandanten der Volkschutz und von jedem derselben ein Honorar von jährlich — 12 gGr. — zugesichert. Daß dieserhalb ergangene Actenstück läßt aber noch besonders wahrnehmen, daß die Veranlassung zu Verbreitung jener Vollmachten wenigstens größtentheils nur von dem Concipienten ausgegangen und daß er sich zu Erreichung seines Zwecks nicht gerade der lobenswerthesten Mittel und empfehlenswerther Personen bedient habe.

II. 43.

Diese Anzeige hatte nun den Erfolg, daß dem hiesigen Stadtgerichte unter dem 13. October 1837 Auftrag zu Einleitung einer förmlichen Untersuchung wider Müllern ertheilt und, wie schon oben erwähnt, nunmehr definitiv die Suspension Müllers a praxi während der Dauer dieser Untersuchung ausgesprochen wurde. Das königliche Appellationsgericht nahm dabei Anlaß, noch mehrerer anderer Ungebührlichkeiten zu gedenken, welche inzwischen wider Müllern zur Anzeige gekommen waren, und die Erstreckung der Untersuchung hierauf anzubefehlen.

Nach deren Beendigung und angehörter Bertheidigung Müllers erhielt derselbe durch ein vom 26. Juli 1838 eröffnetes Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichts zu Dresden eine einjährige Gefängnißstrafe, und weil er inzwischen, des Verbots ungeachtet, die juristische Praxis fortgesetzt, eine Strafe von 20 Thlrn. — — zuerkannt. Dieses Urtheil ist vorzüglich darauf gegründet, daß Müller sich als Verfasser mehrerer Schriften bekennen müssen, worin, abgesehen von seinem sich daraus zu Tage legenden Mangel an Rechts- und Verfassungskennntniß, die größten und unverantwortlichsten Schmähungen und Berunglimpfungen sowohl einzelner Staatsdiener und anderer öffentlicher Beamten, als auch der in dem Staate verfassungsmäßig und gesetzlich bestehenden Einrichtungen, öffentlichen Anstalten, Behörden und Collegien, sowie der deutschen Bundesversammlung, nicht minder der sächsischen Ständeversammlung enthalten seien, hiernächst auch dessen Absicht, mittelst solcher Schriften und sonst eine Aufreizung gegen die bestehende Staatsverfassung und Regierung zu bewirken, zugleich aus der von ihm verabsfaßten und in zahlreichen Exemplaren zu Sammlung von Unterschriften im Publicum thunlichst von ihm verbreiteten Vollmacht abgenommen werden könne, welche letztere zum Theil schon an sich dazu geeignet sei, die Staatsangehörigen über die der Regierung gegenüber ihnen zuständigen Rechte und Befugnisse und die Art und Weise, sie geltend zu machen, irre zu leiten und zu ebenso unbesonnenen, als verfassungswidrigen Maßregeln zu veranlassen, wobei überdies Inculpat dadurch, daß er sich in dieser Vollmacht den „Volkschutz“ der Aussteller zusichern lassen, nicht undeutlich zur Auflehnung gegen die Regierungsgewalt für den Fall aufgefordert habe, daß durch letztere seinem gefährlichen Treiben Einhalt gethan werden sollte. Durch diese ahndungswerthe Handlungsweise habe Müller zugleich die eidlich übernommenen Pflichten eines Sachwalters gröblich verlegt, auch ungeachtet der ihm vielfach zu Theil wordenen Zurechtweisungen, Geld- und Gefängnißstrafen, jene Ungebührnisse nicht allein fortgesetzt, sondern sogar gesteigert und dadurch die Anwendung der Strafbestimmungen des 94. und 321. Artikels des Criminalgesetzbuchs nothwendig gemacht.

Dieses Erkenntniß ist auch von dem königlichen Oberappellationsgericht unter dem 12. October 1838 bestätigt und auf erfolgte Provocation nur durch Verminderung der Strafe bis auf acht Monate Gefängniß gemildert worden, welche er in dem Landesgefängnisse zu Hubertusburg verbüßt hat. Bei dieser höchsten Entschließung wurde jedoch zugleich dem königlichen Appellationsgerichte zur fernerweiten Erwägung anheimgegeben, ob Müller noch ferner zur juristischen Praxis zugelassen werden könne, und es bestand diese Behörde unter dem 7. Januar 1839 in Berücksichtigung der Ergebnisse und des Ausgangs der Untersuchung, Müllern gänzlich von der juristischen und Notariatspraxis zu removiren. Die dagegen eingewendeten Recurse und Suppliken erlangten die gehoffte Beachtung nicht, weshalb die angeordnete Remotion unter dem 4. Juni 1839 vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht wurde. —

Wie diese gegen Müllern in Anwendung gebrachten Strafen

3 *